

**Beschlusszusammenfassung zur 27. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde
Wernersberg vom 13.11.2012**

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1 Beratung und Beschlussfassung einer Stellungnahme zur zweiten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV

Die Ortsgemeinde Wernersberg begrüßt, **mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen**, ausdrücklich die Festsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes IV, dass in Zukunft die Steuerung von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen soll, da die Verantwortlichen vor Ort die Verhältnisse am besten kennen und nach klaren Kriterien abwägen und entscheiden können.

2 Bebauungsplanverfahren "Bei der Kapelle" 3. Änderung gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

2.1 Aufstellungsbeschluss

1) Der Ortsgemeinderat beschließt mit **6 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen**, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Bei der Kapelle“ dahingehend zu ändern, dass auf den Grundstücken mit den Plan-Nr. 3246/1 und 3246/2 das Baufenster Richtung Kapellenstraße vergrößert wird. Des Weiteren soll die Firstrichtung dahingehend geändert werden, dass eine West- / Ostausrichtung des Gebäudes erfolgen kann

2.2 Billigung des Planentwurfes

2) Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wird, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Ortsgemeinderat mit **6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen**, in der vorgelegten Form mit folgender Ergänzung „bei den Grundstücken wird eine Einfriedung von 1 m generell zugelassen.“ gebilligt.

2.3 Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3) Der Ortsgemeinderat beschließt mit **6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen**, gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

2.4 Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes

4) Der Ortsgemeinderat beschließt mit **6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen**, den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeindebauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.